

1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Scharnebeck

Aufgrund §§ 10,44,55 Abs.1 und 2, 58 Abs.1 Nr. 5,71 Abs.7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 06.11.2024 die Änderung zu § 6, Abs. 1, als 1. Änderung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

Der § 6 Fahrtkostenentschädigung wird in Abs. 1 geändert. Eine Entschädigung der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes wird nicht gezahlt:

§ 6 Fahrtkostenentschädigung

Die Abrechnung für alle Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes erfolgt für den/die Bürgermeister/in nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 9 Geltungsbeginn der Satzung

Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Scharnebeck tritt rückwirkend zum 01.05.2024 in Kraft.

Scharnebeck, den 06.11.2024



Luisa Fandrey
stellvertretende Bürgermeisterin

